Stand 19.10.2026

Disziplinarordnung

der Rotwildhegegemeinschaft Neuwied, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Neuwied, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden „RWHG“), hat am 19.10.206 auf Grundlage von § 3 Nr. 13 ihrer Satzung in der Fassung vom 19.10.2026 und in Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Bejagung und Hege des Rotwildes jagdbezirksübergreifend nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln (13 Abs. 4 LJG i. V. m. § 15 Abs. 2 LJVO), sowie Abschussregelungen im Sinne von § 31 Abs. 3 LJG i. V. m. §§ 37, 38 LJVO folgende Disziplinarordnung geschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Disziplinarordnung dient der Einhaltung des Gesamtabschussplans, der Teilabschusspläne und Pool-Regelungen, des Bejagungskonzepts sowie der sonstigen Beschlüsse der RWHG, insbesondere der Vermeidung von Fehlabschüssen.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren der RWHG nach den Vorschriften dieser Disziplinarordnung geahndet werden.

(3) Sie gilt für alle der RWHG angehörenden Jagdbezirke, und orientiert sich an den biologischen Bedürfnissen des Rotwildes.

§ 2 Verantwortliche

(1) Adressat einer Sanktion ist das Mitglied, in dessen Jagdbezirk die Pflichtwidrigkeit begangen wurde; das ist die jagdausübungsberechtigte Person des Jagdbezirks.

(2) Pflichtwidrigkeiten von Jagdgästen, Inhabern entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse, Jagdaufsehern, beauftragten Dienstleistern und sonstigen Personen, denen die Jagdausübung im Jagdbezirk gestattet wurde, werden dem Mitglied nach Absatz 1 zugerechnet, wenn es die erforderliche Auswahl, Einweisung oder Aufsicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat. Es genügt, dass die Pflichtwidrigkeit im Jagdbezirk begangen wurde. Die Person des Schützen oder der Schützin muss nicht feststehen.

(3) Sind mehrere Mitglieder in einem Jagdbezirk verantwortlich, wird die Sanktion gegen jedes Mitglied nach individuellem Verschulden festgesetzt. Die Mitglieder haften für die Sanktion und für die Verfahrenskosten als Gesamtschuldner.

§ 3 Pflichtwidrigkeiten

Pflichtwidrig handelt, wer nach den zum Zeitpunkt der Handlung geltenden und den Mitgliedern bekannt gegebenen Beschlüssen vorsätzlich oder fahrlässig

1. **Nichterfüllung:** den festgesetzten Teilabschuss an Kahlwild bis zum Ende des Jagdjahres ohne hinreichenden Grund nicht erfüllt;
2. **Überschreitung Kahlwild ohne Beeinträchtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft:** Kahlwild - einschließlich Hirschkälbern - über die Freigabe hinaus erlegt, ohne dass Belange der Land- oder Forstwirtschaft dies erfordern;
3. **Überschreitung Hirschabschuss:** einen Hirsch der Klasse I oder II ohne Freigabe oder einen solchen Hirsch ohne Freigabe unter Zugriff auf den Pool, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen oder entgegen den beschlossenen Abschusskriterien (insbesondere Zielalter, Geweihmerkmale, Klasseneinteilung) erlegt oder erlegen lässt;

4. **Fehlabschuss Klasse III:** einen Hirsch der Klasse III erlegt, der die Kriterien des Bejagungskonzepts nicht erfüllt;
5. **(Körperlicher) Nachweis und Meldung:** erlegtes oder verendet aufgefundenes Rotwild nicht fristgerecht nach den Beschlüssen der RWHG meldet oder den körperlichen Nachweis nicht erbringt;
6. **Unrichtige Angaben:** gegenüber der RWHG, ihren Vertrauensleuten oder ihrem Fachbeirat unrichtige oder unvollständige Angaben macht, insbesondere zu Erlegungsdatum und -umständen, zur Zusammengehörigkeit von Muttertier und Kalb, zur Klasse oder zur Person des Erlegers;
7. **Unzulässige Angebote:** Abschüsse von Rotwild, die nach Gesamtabschussplan, Pool-Regelung oder Bejagungskonzept nicht freigegeben sind, gegen Entgelt anbietet, vermittelt oder bewirbt oder bei Gesellschafts- und Bewegungsjagden Hirsche freigibt, sofern deren Freigabe durch die RWHG ausgeschlossen wurde. Das Gleiche gilt, wenn ein Jagdausübungsberechtigter in seinem Jagdbezirk solche unzulässigen Abschüsse anbietet oder gar Dritte damit beauftragt, oder dies duldet.
8. **Jagdruhe:** eine von der RWHG beschlossene Jagdruhe oder zeitliche Bejagungsbeschränkung missachtet;
9. **Fütterung:** bei genehmigter Notzeitfütterung das beschlossene Fütterungskonzept nicht einhält oder während der Fütterungsphase die Jagd nicht ruhen lässt;
10. **Mitwirkung:** trotz Aufforderung Streckenlisten, Namen der Erleger oder sonstige für ein Verfahren nach dieser Ordnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie die betroffene Person oder Angehörige derselben der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 4 Sanktionen

(1) Pflichtwidrigkeiten können geahndet werden mit

a) Verwarnung,

b) Sanktionsgeld bis zu 5.000 € je Pflichtwidrigkeit und je Stück Wild,

c) Anrechnung des Fehlabschusses auf den Teilabschussplan des Folgejahres sowie teilweisen oder vollständigen Ausschluss vom Pool-Zugriff für bis zu zwei Jagdjahre, sofern die LJVO dem nicht entgegensteht.

(2) Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Für die Bemessung gilt der Sanktionskatalog (Anlage 1); zu berücksichtigen sind insbesondere der Grad des Verschuldens, eine Wiederholung, ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Pflichtwidrigkeit sowie die Auswirkungen auf den Bestandsaufbau.

(3) Das Sanktionsgeld ist keine Geldbuße im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 5 Verhältnis zu Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Besteht der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, insbesondere eines Verstoßes gegen den Muttertierschutz, den Tierschutz oder die Pflicht zur Nachsuche, unterrichtet der Vorstand die zuständige Behörde oder Staatsanwaltschaft.

(2) Behördliche oder gerichtliche Verfahren setzen das Disziplinarverfahren nicht aus.

(3) Ist dieselbe Tat bereits durch eine Behörde oder ein Gericht rechtskräftig oder bestandskräftig mit Geldbuße oder Geldstrafe geahndet, ist dies bei der Bemessung des Sanktionsgeldes zu berücksichtigen. Der Ausschuss kann von einer Sanktion absehen, wenn deren Zweck dadurch bereits erreicht ist.

§ 6 Verjährung

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jagdjahres, in dem sie begangen wurde.

§ 7 Disziplinarausschuss

(1) Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten wird ein Disziplinarausschuss gebildet. Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder dem Vorstand angehören noch die Geschäfte der RWHG führen.

(3) Die oder der Vorsitzende soll über eine juristische Ausbildung verfügen, insbesondere durch ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium (Erste Juristische Prüfung, Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss), die Befähigung zum Richteramt oder eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(4) Wählbar sind bei entsprechender Qualifikation auch Personen, die nicht Mitglied der RWHG sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wählte die Ausschussmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitte der Versammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Auf Antrag und Vorschlag kann ebenso eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern gewählt werden. Die Reihenfolge der Vertretung ist festzulegen. Gewählt ist, wer die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erhält. Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl in der Versammlung oder schriftlich. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Ein Ausschussmitglied ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst betroffen ist, mit dem Betroffenen verwandt oder verschwägert ist oder in derselben Sache als Zeuge, insbesondere beim körperlichen Nachweis, tätig war. An seine Stelle tritt die Stellvertretung.

(7) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied der RWHG. Der Antrag ist schriftlich zu begründen; Beweismittel wie Meldungen, Fotos, Nachweisprotokolle und Zeugen sind zu benennen.

§ 9 Ermittlungen und rechtliches Gehör

(1) Der Ausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied ermittelt den Sachverhalt. Er kann Auskünfte einholen, Zeugen und Sachverständige hören und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder den Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bewirkt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens

(3) Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen der Vorwurf schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu äußern und Beweismittel zu benennen. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach billigem Ermessen eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden. Der oder die Betroffene kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Er oder sie kann sich im schriftlichen sowie mündlichen Verfahren auf eigene Kosten anwaltlich vertreten lassen. Sollte eine mündliche Verhandlung stattfinden, ist sie nicht öffentlich und unterliegt den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensführung.

§ 10 Entscheidung

(1) Der Ausschuss entscheidet in geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann das Verfahren analog § 170 II StPO einstellen, wenn eine Pflichtwidrigkeit nicht nachweisbar oder geringfügig ist.

(2) Die Entscheidung ergeht als schriftlicher Bescheid im Namen der RWHG Neuwied. Sie enthält den Entscheidungssatz, die wesentlichen Gründe, eine Kostenentscheidung, die Zahlungsfrist und eine Rechtsbehelfsbelehrung und ist von den mitwirkenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Der Bescheid ist dem Betroffenen förmlich zuzustellen. Vorstand und Antragsteller erhalten eine Abschrift.

§ 11 Rechtsbehelfe

Gegen den Bescheid sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben Jeder Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO beizufügen.

§ 12 Kosten

Verfahrenskosten sind die baren Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Zustellungen, Schreibarbeiten und Porto, sowie die Kosten für vom Betroffenen beantragte Beweiserhebungen. Der Ausschuss erlegt sie nach billigem Ermessen dem Betroffenen, dem Antragsteller oder der RWHG, gegebenenfalls anteilig, auf. Wird eine Pflichtwidrigkeit festgestellt, trägt der Betroffene die Kosten in der Regel.

§ 13 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Sanktionsgeld und Kosten sind innerhalb von 10 Tagen nach Unanfechtbarkeit des Bescheides auf das Konto der RWHG zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentlich-rechtliche Geldforderungen geltenden Vorschriften erhoben.

(2) Nicht fristgerecht gezahlte Beträge werden, soweit gesetzlich zulässig, nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

(3) Ist die Verwaltungsvollstreckung nicht zulässig, setzt der Vorstand die Forderung gerichtlich durch und vollstreckt aus dem erlangten Titel.

(4) Der Vorstand kann Rechtsanwälte und, soweit rechtlich zulässig, registrierte Inkassodienstleister mit der außergerichtlichen Einziehung sowie mit der Vollstreckung aus Titeln beauftragen. Hoheitliche Zwangsmittel bleiben der Vollstreckungsbehörde vorbehalten.

(5) Der Vorstand unterrichtet die Inhaberin oder den Inhaber des Jagdrechts über jede Sanktionsforderung.

§ 14 Verwendung der Sanktionsgelder

Sanktionsgelder sind zweckgebunden für Aufgaben der RWHG zu verwenden, insbesondere für Wildschadenverhütung, Monitoring und Rotwildforschung sowie für Rechts- und Verfahrenskosten. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 15 Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Änderung der Satzung vom 19.10.2026. Sie gilt nur für Pflichtwidirgkeiten, die nach Ihrem Inkrafttreten begangen werden.

Neuwied, den 19.10.2026



Vorsitzender der Rotwildhegegemeinschaft Neuwied

Anlage 1 – Sanktionskatalog (Regelsätze)

Die Regelsätze gelten für die fahrlässige Erstbegehung.

Zuschläge für besonders schwere Verstöße:

- bei Vorsatz 50 %,
- bei Wiederholung innerhalb von drei Jagdjahren 50 %,
- bei entgeltlicher Vermarktung des Abschusses 100 %.

Es können pro Verstoß mehrere Zuschläge erhoben werden. Die Höchstgrenze von 5.000 € je Pflichtwidrigkeit und je Stück bleibt unberührt.

§ 3 Nr.	Pflichtwidrigkeit	Sanktionsgeld (Regelsatz)	Weitere Maßnahmen
1	Nichterfüllung des Kahlwild-Teilabschusses	100 – 400 € je fehlendem Stück, bis zu max. 1500 €	–
2	Kahlwild über die Freigabe ohne Schadensbezug	100 – 400 € je Stück	Anrechnung
3	Hirsch Klasse I ohne Freigabe oder vermeintlicher Hirsch der Klasse I (beidseitiger Kronenhirsch unter Zielalter)	2.000 – 5.000 € je Hirsch	Anrechnung; Pool-Ausschluss
3	Hirsch Klasse II ohne Freigabe oder entgegen den Kriterien	1.000 – 2.500 € je Hirsch	Anrechnung
4	Hirsch Klasse III entgegen den Kriterien, sofern eine Anrechnung auf eine höhere Klasse nicht möglich ist.	500 – 1.500 € je Hirsch	
5	Meldung nicht oder verspätet erbracht	50 – 1.000 € je Stück (für verspätete Meldungen 50-250 €, nicht erbrachte Meldungen >250 €	Bewertung als Fehlabschuss, wenn die Klasse nicht feststellbar ist
5	körperlicher Nachweis nicht erbracht	250 – 1.000 € je Stück	Bewertung als Fehlabschuss, wenn die Klasse nicht feststellbar ist
6	Unrichtige Angaben	250 – 1.000 € je Fall, bei Vorsatz bis zu 2.500 €	–
7	Angebot oder Vermarktung nicht freigegebener Abschüsse; unzulässige Hirschfreigabe bei Gesellschaftsjagden	1.000 – 5.000 € je Angebot bzw. Jagd. Das Sanktionsgeld soll min. den Erlös überschreiten.	Pool-Ausschluss
8	Missachtung von Jagdruhe oder zeitlichen Beschränkungen	250 – 2.500 €	–
9	Verstoß gegen das Fütterungskonzept	250 – 2.500 €	–
10	Verweigerte Mitwirkung oder Auskunft	250 – 1.000 €	–